

**WINGAS GmbH**

Königstor 20
34117 Kassel
Telefon +49 (0)561 99858-0
Fax +49 (0)561 99858-1798
E-Mail info@wingas.de
www.wingas.de

WINGAS GmbH, Königstor 20, 34117 Kassel, Deutschland

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 7
- Frau Diana Harlinghausen -
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Regulierungsmanagement Fax +49 561 99858-1055
Logistik

Kassel,
23. August 2016

Änderungsverfahren zur Festlegung Konni Gas (BK7-16-050)

2. Konsultation

Sehr geehrte Frau Harlinghausen,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des „Verfahrens zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten“ (BK7-16-050). Wir möchten die Gelegenheit hiermit gerne wahrnehmen und auch im Rahmen der 2. Konsultation unsere Bewertung der zur Diskussion stehenden Änderungen mitteilen.

In der WINGAS-Stellungnahme zur ersten Konsultationsphase im April 2016 hatten wir die folgenden Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Ausgestaltung des Konvertierungsentgelts (KE) ab dem 01. April 2017 formuliert:

1. Gesicherte Lenkungswirkung auf das (Einspeise-) Verhalten der L-Gas Marktteilnehmer
2. Planbarkeit dieser zusätzlichen Preiskomponente
3. Verursachungsgerechtigkeit der Kostenallokation
4. Kostendeckung der konvertierungsbezogenen Aufwendungen des MGV
5. Minimierung der L-Gas Marktabschottung
6. Reaktionsgeschwindigkeit bei Änderungen der Markt-/Preissituation
7. Informationsverfügbarkeit

Wendet man diese Eckpunkte auf die beiden vorgeschlagenen Modelle der Gestaltung des Konvertierungsentgelts an, so ist explizit der **ex-post** Ansatz geeignet, die wesentlichen Anforderungen an ein optimal gestaltetes Konvertierungssystem zu erfüllen. Im Folgenden werden die Hauptaspekte des vorliegenden Konsultationsdokuments kommentiert

Geschäftsführer:

Dr. Gerhard König (Sprecher)
Artour Chakhdinarov
Dr. Ludwig Möhring
Gennady Ryndin

Vorsitzender des Beirats:

Alexander Medvedev

Sitz der Gesellschaft:

Kassel, Registergericht Kassel
(HRB 15778)

Bankverbindung:

Commerzbank AG, Ludwigshafen
IBAN: DE38 5454 0033 0206 1539 00
BIC: COBADEFF545

Steuernummer:

026 225 91347

USt-Identifikationsnummer:

DE282663709

2/4 – Änderungsverfahren Konni Gas: 2. Konsultation, 23. August 2016

Anmerkungen zu Teil A: Grundsätzliches

- Die erneute Reduktion der jährlichen Produktionsobergrenze von 27 auf nur noch 24 bcm zeigt, dass eine hohe Sensitivität bei der Berücksichtigung der niederländischen Produktionsmengen im Rahmen der deutschen L-Gas Bedarfsdeckung notwendig ist.
- Die akute Problematik des deutschen Konvertierungssystems liegt allerdings in den enormen Verwerfungen im Regelenergiemarkt und der damit einhergehenden Verschiebung der Rolle des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) zu DEM maßgeblichen Beschaffer von physischen Mengen, zur Bedarfsdeckung der L-Gas Endkunden, begründet.
- Die geplante dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts ist zu begrüßen, weil damit eine langfristige Planungssicherheit geschaffen wird. Die erneute Definition eines Abschmelzungspfades oder eine Abschaffung des KE vor dem Ende der deutschen Marktraumumstellung (Zeithorizont 2030) würde zu einer vergleichbaren Problematik führen, wie sie aktuell vorliegt.
- Die geplante Änderung der Festlegung Konni Gas zum 01.04.2017 ist absolut notwendig. Vorteilhafter wäre eine Umsetzung bereits zum 01. Oktober dieses Jahres, weil es im bevorstehenden Winter 2016/17 höchstwahrscheinlich wieder zu hohen (volkswirtschaftlich gesehen ineffizienten) Kosten für konvertierungsbezogene Maßnahmen, verursacht insbesondere durch das Optimierungsverhalten einzelner Marktteilnehmer, kommen wird.

Anmerkungen zu Variante 1: ex-ante Konvertierungsentgelt

- Die vorgeschlagene Obergrenze des ex-ante KE in Höhe von 0,45 EUR/MWh ist eindeutig zu niedrig angesetzt. Die Optimierungspotenziale, welche durch die Wechselwirkung der Festlegungen Konni Gas und GaBi Gas (bzw. dem Network Code Balancing) legitimiert werden, enden nicht auf diesem Niveau. Solange die Obergrenze des KE unterhalb der Transportkosten zwischen den Niederlanden und den deutschen L-Gas Gebieten liegt, werden (spätestens) bei entsprechend lukrativen Preisunterscheiden zwischen den Marktplätzen Arbitragepotenziale gehoben.
- Die prinzipielle Möglichkeit für den MGV, die Obergrenze des KE zu überschreiten, ist an sehr wenig konkretisierte Vorbedingungen geknüpft. Zudem sind die vorgeschlagenen Vorlaufzeiten zu lang definiert. Die MGV haben bereits heute große Schwierigkeiten, die Möglichkeit der ad hoc Anhebung des KE auf 1,811 EUR/MWh rechtssicher in ihre AGB zu implementieren.
- Ein „ideales Level“ des KE (Gleichgewicht zwischen: 1. Anreiz zum qualitätsübergreifenden Handel und 2. Limitierung der Notwendigkeit für MGV-Regelenergie) über einen längeren Zeitraum kann es per se nicht geben. Die Markt- (Preis-) Entwicklungen im Zeitverlauf werden diese Zielvorgabe regelmäßig konterkarieren. Die gewünschte und notwendige Lenkungswirkung des KE kann sich somit nicht entfalten.
- Das KE sollte zudem nicht nur für eine Richtung der bilanziellen Konvertierung (von H zu L) erhoben werden. Eine momentan zwar nicht absehbare, aber dennoch mögliche, intensivere Nachfrage nach bilanzieller Konvertierung in die entgegengesetzte Richtung würde dauerhaft kostenfrei sein und den MGV vor entsprechende Probleme bei der RE-Abwicklung stellen.
- Der vorgeschlagene Ausschüttungsmechanismus bei Überschüssen auf dem Konvertierungsumlagekonto: In erster Instanz an die Nutzer des Konvertierungssystems (orientiert am gezahlten KE), würde eine unverhältnismäßige Chancen-Risiko-Verteilung manifestieren. Das Risiko für die Kompensation von

3/4 – Änderungsverfahren Konni Gas: 2. Konsultation, 23. August 2016

Fehlbeträgen liegt bei den Zahlern der Konvertierungsumlage (KU), warum sollten hauptsächlich die Nutzer des Konvertierungssystems an der Chance einer Ausschüttung partizipieren?

- Die zu erwartende Höhe der KU bei einem KE von 0,45 EUR/MWh liegt voraussichtlich bei bis zu 0,4 EUR/MWh auf physische Einspeisemengen. Dies berücksichtigt ein gewinnmaximierendes Verhalten der L-Gas Marktteilnehmer. Diese Größenordnung der Zusatzbelastung, in erster Linie für inländische Produktion, Speicher- und Importmengen und somit (indirekt) für den gesamten deutschen Erdgasmarkt, ist zwingend zu vermeiden.

Anmerkungen zu Variante 2: ex-post Konvertierungsentgelt

- Besonders hervorzuheben bei dieser Ausgestaltungsvariante des KE ist die verursachungsbezogene Allokation der entstehenden Konvertierungskosten auf die tatsächlichen Nutzer des Systems. Damit einhergehend ist (im Vergleich zum ex-ante Modell) eine wesentlich zielgenauere Lenkungswirkung des KE zu erwarten.
- Die bis dato systeminhärent gebotenen Optimierungspotenziale werden nachhaltig minimiert, weil die optimierenden Marktteilnehmer an den resultierenden Kosten effektiv beteiligt werden. Somit können die (volkswirtschaftlich ineffizienten) Zusatzbelastungen über die KU auf ein absolutes Minimum reduziert werden.
- Die vorgeschlagene Ausgestaltung des ex-post Konvertierungsentgelts hat, neben diesen Hauptaspekten, verschiedene weitere Vorteile gegenüber der ex-ante Variante:
 - Unmittelbare Berücksichtigung von Veränderungen der Markt- (Preis-) Entwicklung.
 - Beide bilanzielle Konvertierungsrichtungen werden vom KE abgedeckt.
 - Sachgerechte Chancen-Risiko-Verteilung bei einer eventuellen Ausschüttung des KU-Kontos.
- Der zusätzliche notwendige Finanzierungsbedarf für das Konvertierungssystem wird so gering sein, dass auf eine Konvertierungsumlage verzichtet werden kann. Die Residualkosten (Leistungspreise für langfristige RE-Produkte) können über die Bilanzierungsumlagen ausgeglichen werden. Dies würde die „Umlagen-Komplexität“ im deutschen Gasmarkt reduzieren.

Anmerkungen zu den ergänzenden Punkten der Beschlusskammer

- Eine Erweiterung des MGV-Veröffentlichungsumfangs um vorläufige Daten ist eine wichtige Weiterentwicklung der allgemein verfügbaren Informationsbasis zum Konvertierungssystem. Insbesondere das Modell des ex-post KE wird von dieser Verbesserung profitieren. Den Marktteilnehmern muss es möglich sein das ex-post KE in ausreichendem Maß zu antizipieren. Dies hat speziell bei der Gestaltung der Lieferverträge im Endkundenbereich hohe Relevanz.
- Die Einführung eines Ausschüttungsmechanismus ist grundsätzlich sinnvoll, besser wäre eine Ausgestaltung des Konvertierungssystems, in welchem weitestgehend keine Umverteilungen oder periodischen Verschiebungen von Zahlungen auftreten können. Das ex-post Modell erscheint diesbezüglich als geeignet.
- Die vorgeschlagene Verlängerung des Gültigkeitszeitraums auf 12 Monate führt zu einer stärkeren Entkopplung der Komponenten Entgelt und Umlage von den Entwicklungen im L-Gas Markt. Dieser Nachteil würde sich vor allem im Modell des ex-ante KE bemerkbar machen

4/4 – Änderungsverfahren Konni Gas: 2. Konsultation, 23. August 2016

Der „Apell“: *„Eine Nutzung des Konvertierungssystems zum Zwecke der Herbeiführung von Regelenergiebedarf ist nicht gestattet.“* greift zu kurz. Selbstverständlich führt allein die Nutzung des Konvertierungssystems nicht zu hohen Regelenergiebedarfen. Deshalb muss die Festlegungsänderung eine verursachungsgerechte und somit nachhaltige Lösung definieren: Das ex-post KE.

Mit freundlichen Grüßen

WINGAS GmbH